



Vortrag

Datum RR-Sitzung: 11. Mai 2022
Direktion: Bildungs- und Kulturdirektion
Geschäftsnummer: 2022.BKD.1135
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

**Berner Design Stiftung; Kantonsbeiträge 2023–2026; Abgeltung der übertragenen Aufgaben und Unterstützung von weiteren kulturellen Leistungen.
Ausgabenbewilligung, Verpflichtungskredit 2023–2026
Objektkredit**

Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung	2
2.	Rechtsgrundlagen	2
3.	Beschreibung des Geschäfts	2
3.1	Ausgangslage	3
3.1.1	Geschichte der Stiftung	3
3.1.2	Bedeutung der Sammlung angewandte Kunst	4
3.2	Grundzüge der Vorlage	5
3.2.1	Bisheriger Beitrag des Kantons und Leistungserfüllung	5
3.2.2	Gesuch der Berner Design Stiftung	6
3.2.3	Kantonsbeitrag 2023–2026	8
3.3	Vorgehen und Zuständigkeiten	11
4.	Auswirkungen auf die Finanzen, Organisation, Personal und Raum	11
5.	Auswirkungen auf die Gemeinden	12
6.	Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft	13
7.	Antrag	13

1. Zusammenfassung

Die Berner Design Stiftung bezweckt die Betreuung der kantonalen Sammlung angewandte Kunst und die Förderung der zeitgenössischen Gestaltung im Kanton Bern. Die Sammlung umfasst wertvolle Objekte bernischen Kunsthandwerks und Designschaffens aus dem Zeitraum von 1869 bis heute. Bis 1995 führte der Kanton Bern diese Sammel- und Fördertätigkeiten als eigene Verwaltungseinheit direkt. Im entsprechenden Jahr lagerte er diesen Bereich grösstenteils aus und gründete dafür die Berner Design Stiftung. Aufgaben und Sammlung wurden in die Stiftung überführt, die seither mit einem jährlichen Beitrag unterstützt wird.

Das Kantonale Kulturförderungsgesetz vom 12. Juni 2012 (KKFG) sieht die Förderung von Gestaltung und Design vor. Die Förderaufgaben in dieser Sparte wurden gemäss Regierungsratsbeschluss 544/2018 vom 16. Mai 2018 im Kanton Bern (mit ein paar wenigen definierten Ausnahmen) an die Berner Design Stiftung übertragen. Die Bildungs- und Kulturdirektion stellte in früheren Überprüfungen fest, dass dieser Förderauftrag von der Berner Design Stiftung kostengünstig und gleichzeitig auch wirksam erfüllt wird. Deshalb erachtet sie die Aufgabenübertragung weiterhin als das richtige Fördermodell für die Sparte Gestaltung und Design. Im Sinne des gesellschaftlichen Nutzens soll das Berner Designschaffen auch weiterhin nicht nur mit einzelnen Förderbeiträgen unterstützt, sondern auch präsentiert und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Die Abgeltung für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben beträgt in den Jahren 2023–2026 CHF 210'000 pro Jahr. Für die Förderbeiträge an Dritte werden der Stiftung CHF 107'000 ausgerichtet und die weiteren Leistungen der Stiftung unterstützt der Kanton mit einem Beitrag von CHF 39'000. Der gesamte jährliche Kantonsbeitrag an die Stiftung soll in den Jahren 2023–2026 somit CHF 356'000 betragen. Dies entspricht einer Erhöhung von CHF 26'000 pro Jahr gegenüber der Beitragsperiode 2019–2022. Die Beitragserhöhung wird nicht aus den ordentlichen Mitteln für die Kulturförderung, sondern aus Mitteln aus dem Kulturförderungsfonds finanziert. Der Anteil der ordentlichen Mittel am Kantonsbeitrag an die Berner Design Stiftung bleibt mit CHF 210'000 pro Jahr unverändert.

2. Rechtsgrundlagen

- Art. 4, Art. 5, Art. 6, Art. 7, Art. 12 Abs. 1, Art. 13, Art. 14 Abs. 2 Bst. b und e, Art. 15 Abs. 2 und 3, Art. 31, Art. 32 des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012 (KKFG; BSG 423.11)
- Art. 2 und Art. 15 der Kantonalen Kulturförderungsverordnung vom 13. November 2013 (KKFV; BSG 423.411.1)
- Art. 3 Abs. 2 und 3 des Staatsbeitragsgesetzes vom 16. September 1992 (StBG; BSG 641.1)
- Art. 47, Art. 48 Abs. 1 Bst. a, Art. 49, Art. 50 und Art. 52 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0)
- Art. 146, Art. 148 und Art. 152 der Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1)

3. Beschreibung des Geschäfts

Die Ausgabenbewilligung für die Kantonsbeiträge an die Berner Design Stiftung (und damit verbunden die Leistungsverträge des Amts für Kultur mit der Stiftung) läuft am 31. Dezember 2022 aus. Um weiterhin auf die Leistungen der Stiftung für die Kulturförderung im Kanton Bern zählen

zu können, ist die Ausgabenbewilligung für die Kantonsbeiträge 2023–2026 an die Stiftung zu beschliessen.

3.1 Ausgangslage

Seit ihrer Gründung im Jahr 1995 fördert die Berner Design Stiftung (nachfolgend auch Stiftung) für den Kanton Bern gestalterisches Schaffen. Seit dem 16. Mai 2018 macht sie dies auf der Grundlage einer formellen Aufgabenübertragung (vgl. RRB 544/2018), wie dies seit Inkrafttreten des total revidierten Kulturförderungsgesetzes im Jahr 2012 möglich ist (Art.31 und 32 KKFG). De facto ist eine Übertragung von Aufgaben jedoch bereits mit der Gründung der Stiftung erfolgt. Eine Aufgabenübertragung macht dann Sinn, wenn ein Fachwissen über eine bestimmte Kultursparte in einer privaten Organisation aufgebaut und gepflegt wurde und die Organisation diese Sparte effizient und wirkungsvoll fördern kann. Neben den Tätigkeiten im Bereich der direkten Förderung ist die Stiftung als Ausstellerin von historischem und zeitgenössischem Schaffen – von Brienzer Holzschnitzerei und Berner Trachtenschmuck bis zur zeitgenössischen Keramik – eine wichtige Vermittlerin dieser Kultursparte.

Die Vorteile einer Aufgabenübertragung wurden von der Bildungs- und Kulturdirektion im Vortrag zum Regierungsratsbeschluss für die Übertragung von Aufgaben an die Berner Design Stiftung (RRB 544/2018) ausführlich dargelegt. Diese Vorteile treffen nach wie vor zu. Ohne Berner Design Stiftung müsste erstens die Bearbeitung von Gesuchen um projekt- und personenbezogene Beiträge im Bereich Gestaltung und Design künftig über die Kulturförderungsabteilung des Amts für Kultur erfolgen; zweitens wäre die Bildung einer Kulturkommission für Gestaltung und Design in Betracht zu ziehen und drittens müsste eine Lösung für die Pflege der kantonalen Sammlung angewandte Kunst gefunden werden. Alle drei Punkte wären mit höheren Kosten auf Verwaltungsseite und auch einem Verlust von Fachwissen verbunden. Des Weiteren kann die Berner Design Stiftung als eigenständige Förderstelle Eigenmittel (z. B. Erträge aus dem Stiftungsvermögen) für ihre Vermittlungsarbeit verwenden und es besteht die Möglichkeit der Drittmittelbeschaffung (z. B. Sponsoring und Fundraising). Diese Erträge würden bei einer Aufhebung der Stiftung wegfallen.

Aufgrund der speziellen Situation sind bei der Berner Design Stiftung zwei Leistungsverträge erforderlich. Ein Leistungsvertrag regelt die Erfüllung der Aufgabenübertragung (Art. 31 und 32 KKFG), der andere Vertrag regelt die Leistungen "Präsentieren" und "Kulturvermittlung", die die Stiftung als kulturelle Organisation erbringt (Art. 5, Art. 6, Art. 14 Abs. 2 Bst. b, Art. 15 Abs. 3 KKFG). Diese Zweiteilung ist nötig, da grössere Vertragsteile nicht deckungsgleich sind und die Zuständigkeit für den Abschluss der beiden Verträge – je nach Höhe der Beiträge – bei unterschiedlichen Stellen liegen kann.

3.1.1 Geschichte der Stiftung

Die Gründung der Berner Design Stiftung (bis 2012: Bernische Stiftung für angewandte Kunst und Gestaltung) geht auf einen Beschluss des Regierungsrates vom 21. Juni 1995 und des Grossen Rates vom 4. September 1995 zurück. Als Folge einer Aufgabenüberprüfung des Kantons Bern sollte ihre Vorgängerin, die Kantonale Fachstelle für das Ausstellungswesen, per Ende 1995 aufgelöst werden. Nachdem die Gründung eines Museums für angewandte Kunst vom Grossen Rat noch abgelehnt wurde, bewilligte er etwas später die Ausgabe für eine neu zu gründende Stiftung für angewandte Kunst und Gestaltung. Diese Stiftung entsprach den Vorstellungen des Grossen Rats: eine flexible Organisation, die mit ihren Wechselausstellungen in verschiedenen Lokalitäten im Kanton präsent ist.

Nach der Stiftungsgründung konnten die Aktivitäten der früheren Fachstelle Ende 1995 grösstenteils an die neue Stiftung überführt werden. Als Stiftungskapital wurden CHF 1,71 Mio. zur Verfügung gestellt. Der grösste Teil steuerte die Stiftung BE 800 (CHF 1'150'000) bei, weitere Gelder wurden vom Lotteriefonds des Kantons Bern (CHF 500'000), der Stadt Bern (CHF 50'000) und der Vereinigung für Bern (CHF 10'000) in die Stiftung eingebracht.

Während die Kantonale Fachstelle für das Ausstellungswesen noch jährliche Kosten von über CHF 1 Mio. verzeichnete, konnte durch diese Stiftungsgründung die Förderung der angewandten Kunst und Gestaltung flexibler und deutlich kostengünstiger ausgeübt werden. Der jährliche Beitrag des Kantons an die Stiftung betrug anschliessend zur Gründung noch CHF 300'000. Per 1. Januar 2007 übernahm die Stiftung eine weitere Aufgabe vom Kanton Bern: Die kantonale Kommission für angewandte Kunst wurde aufgelöst und deren Aktivitäten in die Stiftung integriert. In diesem Zusammenhang wurde der Beitrag an die Stiftung um CHF 60'000 auf CHF 360'000 pro Jahr erhöht.

Als im Grosse Rat in der Juni-Session 2012 die Bewilligung des Kantonsbeitrags für die Jahre 2013–2016 beantragt wurde, bewilligte der Rat die Ausgabe nur für zwei Jahre und machte gleichzeitig die Auflage, eine Nachfolgelösung für die Stiftung ab dem Jahr 2015 zu suchen. Die Bildungs- und Kulturdirektion (bzw. Erziehungsdirektion) prüfte in der Folge verschiedene Optionen und kam zum Schluss, dass der im KKFG verankerte Förderauftrag für Gestaltung und Design mit der Berner Design Stiftung sehr kostengünstig und durch die Verbindung der drei Schwerpunkte Fördern, Sammeln und Präsentieren auch wirksam erfüllt werden kann. Die anderen Optionen wiesen keine Vorteile gegenüber der Berner Design Stiftung auf.

Der Grosse Rat stimmte darauffolgend in der September-Session 2014 auf Antrag des Regierungsrats einer Weiterführung des Modells mit der Berner Design Stiftung zu. Der damalige Kantonsbeitrag von jährlich CHF 360'000 wurde in diesem Zusammenhang für die Periode 2015–2018 um CHF 30'000 pro Jahr gekürzt. Der wegfallende Beitrag sollte von der Stiftung durch einzuwerbende Drittmittel oder allenfalls Einsparungen auf der Ausgabenseite kompensiert werden.

3.1.2 Bedeutung der Sammlung angewandte Kunst

Der Kanton Bern begann 1869 mit dem Sammeln von angewandter Kunst und Gestaltung. Heute umfasst die Sammlung ungefähr 3'000 Objekte und 7'000 Plakate. In einem Umfeld, das sich stets wandelt und erneuert, wird durch die Sammlung materielles Kulturgut bewahrt und das Wissen um frühere Produktionsweisen und Materialien in die Gegenwart transportiert. Die Sammlung der angewandten Kunst hat bezüglich der Vermittlung einen doppelten Wert: Als Gedächtnis von Berner Kulturgut dienen die Objekte zum einen als Muster für angehende und etablierte Gestalterinnen und Gestalter. Zum anderen kann das Berner Schaffen angewandter Kunst in Ausstellungen einer breiten Öffentlichkeit gezeigt werden. Das in den letzten Jahren stark gewachsene Interesse an zeitgenössischem Designschaffen ermöglicht es, Gegenwärtiges und Vergangenes in eine befruchtende Verbindung zu bringen.

Der Bestand der Sammlung ist eng mit dem Kanton und seiner Geschichte verknüpft und repräsentiert ein breites gestalterisches Schaffen der letzten 152 Jahre. So finden sich in der Sammlung historisch relevante, regionaltypische Objekte aus Keramik, weil die Region zwischen Langnau und Thun lange Zeit ein international bekanntes Zentrum für dekorierte Töpferware war. Es finden sich Objekte aus Holz, weil unter anderem die Holzschnitzerei aus Brienz schon früh Weltruf genoss und immer noch einen wichtigen Stellenwert einnimmt. Sowohl die Berner

Bauernkeramik wie auch die Brienzer Holzschnitzerei figurieren mittlerweile auf der schweizerischen Liste der lebendigen Traditionen. Sehr umfangreich ist auch die im Staatsarchiv untergebrachte Plakatsammlung, welche die visuelle Kommunikation im Kanton Bern in bemerkenswerter Weise dokumentiert.

Die Stiftung ist nicht nur für den Erhalt, sondern auch für die Erweiterung der Sammlung zuständig. Mit einem Budget von jährlich CHF 7'000 werden auf der Grundlage eines Sammlungskonzepts Objekte des zeitgenössischen Schaffens angekauft. Schliesslich soll auch das Schaffen unserer Zeit künftigen Generationen sichtbar gemacht werden können.

3.2 Grundzüge der Vorlage

Die Berner Design Stiftung bezweckt gemäss ihrer Stiftungsurkunde die Förderung der zeitgenössischen Gestaltung im Kanton Bern und betreut die kantonale Sammlung angewandte Kunst. Die Stiftung wurde im Jahr 1995 vom Kanton Bern als Stifter gegründet und wird seither vom Kanton mit einem jährlichen Beitrag unterstützt. Die Verbindung der drei Aufgabengebiete Dokumentation des kulturellen Erbes, Förderung des zeitgenössischen Schaffens und Präsentation, macht das Modell der Berner Design Stiftung im Bereich der Designförderung in der Schweiz einzigartig. Mit der vorliegenden Vorlage sollen die Ausgaben für die Kantonsbeiträge 2023–2026 an die Berner Design Stiftung bewilligt werden.

3.2.1 Bisheriger Beitrag des Kantons und Leistungserfüllung

Der Kantonsbeitrag beträgt in der laufenden Beitragsperiode 2019–2022 pro Jahr CHF 330'000. Trotz der grossen Sparanstrengungen der letzten Jahre erfüllt die Berner Design Stiftung die Leistungen, die sie in den beiden Leistungsverträgen mit dem Amt für Kultur vereinbart hatte. Eine Ausnahme bildet das Corona-Jahr 2020, als die Stiftung aufgrund der sanitärischen Massnahmen die Jahresausstellung Bestform und auch andere Veranstaltungen absagen musste und deshalb den Leistungsvertrag betreffend die kulturellen Leistungen nicht erfüllen konnte.

a) Leistungsvertrag betreffend übertragene Aufgaben

Der Leistungsvertrag betreffend die übertragenen Aufgaben wurde von der Berner Design Stiftung in den ersten beiden Vertragsjahren 2019–2020 folgendermassen erfüllt (für das Jahr 2021 liegen die Zahlen noch nicht vor):

- Projektbezogene Förderung: Pro Jahr wurden im Schnitt 45 Gesuche entgegengenommen und geprüft; davon wurden im Schnitt zwölf Projekte pro Jahr mit einem Beitrag unterstützt.
- Personenbezogene Förderung: Der mit CHF 15'000 dotierte Berner Design Preis wurde im Jahr 2019 vergeben. Weiter wurden in den beiden Jahren insgesamt 19 Werke für die kantonale Sammlung angewandte Kunst angekauft.
- Unterhalt der Sammlung angewandte Kunst: Die Sammlung umfasst rund 10'000 Objekte und wurde gemäss dem Dauerleihvertrag mit dem Kanton Bern und unter Berücksichtigung der Richtlinien des internationalen Museumsrats (ICOM) gepflegt. Aufgrund einer Schenkung konnte die Sammlung 2019 um sechs Werke erweitert werden.
- Weitere Aufgaben: Die Stiftung hat Einsitz in der deutschsprachigen "Kommission für allgemeine kulturelle Fragen" des Kantons Bern und beteiligt sich an der Vergabe für Auslandstipendien.

Für die projekt- und die personenbezogene Förderung wurde pro Jahr im Schnitt eine Förderungssumme von rund CHF 95'000 eingesetzt (der Sollwert für Förderbeiträge beträgt mindestens CHF 90'000).

b) Leistungsvertrag betreffend kulturelle Leistungen

Der Leistungsvertrag betreffend die kulturellen Leistungen wurde von der Berner Design Stiftung in den ersten beiden Vertragsjahren 2019–2020 folgendermassen erfüllt (für das Jahr 2021 liegen die Zahlen noch nicht vor):

- Präsentationen: Traditionell findet die Jahresausstellung Bestform im Frühjahr im Kornhausforum in Bern statt. Die für 2020 geplante Jahresausstellung konnte Corona-bedingt nicht durchgeführt werden. Aufgrund der Absage des Designers Saturday 2020 in Langenthal fiel eine weitere erprobte Plattform der Corona-Pandemie zum Opfer. Die Stiftung reagierte flexibel und realisierte stattdessen während der Sommermonate kleinere Veranstaltungen in Biel und Frieswil und im Herbst eine kleinere Präsentation in Bern.
- Kulturvermittlung: Mit durchschnittlich drei Angeboten pro Jahr konnten die Vermittlungsaktivitäten im vereinbarten Rahmen (Sollwert: zwei pro Jahr) erfüllt werden. Aufgrund der Corona-Pandemie wurde zudem das digitale Vermittlungsangebot ausgebaut.
- Zusammenarbeit: Die Berner Design Stiftung arbeitet unter anderem mit dem Kornhausforum, der Schule für Holzbildhauerei Brienz, der Schule für Gestaltung Bern und Biel, der Hochschule der Künste Bern (HKB), dem Impact Hub und diversen Museen schweizweit zusammen.

Mit über 1'200 Besuchenden erreichte die Stiftung das Wirkungsziel von 1'000 Besuchenden an den eigenen Ausstellungen im 2019 und auch das Medienecho war mit zwölf Berichten in regionalen und überregionalen Medien (Online, Print und Radio) gross. Im 2020 konnte Corona-bedingt deutlich weniger Publikum an den Veranstaltungen begrüsst werden.

Auch wenn der im Leistungsvertrag betreffend kulturelle Leistungen vereinbarte Kostendeckungsgrad in der laufenden Beitragsperiode erfüllt und die gesteckten Ziele im Fundraising erreicht werden konnten, wird die Herausforderung immer grösser, eine ausgeglichene Jahresrechnung zu präsentieren. Der kumulierte Verlust der ersten drei Jahre der laufenden Beitragsperiode 2019–2022 beträgt CHF 22'373; in der Vorperiode 2015–2018 betrug er rund CHF 109'000. Diese Verluste führen zu einer Verringerung des Stiftungskapitals, das nunmehr knapp CHF 900'000 beträgt.

3.2.2 Gesuch der Berner Design Stiftung

Die Stiftung ersuchte für die Beitragsperiode 2023–2026 um eine Beitragserhöhung um insgesamt CHF 30'000. Davon betreffen CHF 21'000 den Leistungsvertrag für die übertragenen Aufgaben und CHF 9'000 den Leistungsvertrag für die kulturellen Leistungen.

Der höhere Bedarf für die übertragenen Aufgaben wird damit begründet, dass in den letzten Jahren die Anzahl eingegebener Gesuche um Förderbeiträge bei der Berner Design Stiftung – und damit deren Bearbeitung – merkbar zunahm und im Schnitt auch höhere Beiträge angefragt wurden. Weiter übernahm die Stiftung von der Abteilung Kulturförderung per 2019 auch die Förderung von Publikationen im Designbereich, ohne dass dabei der Förderkredit erhöht wurde. Die Unterstützung von Publikationen im Designbereich ist – aufgrund des generell steigenden Interesses an zeitgenössischem Design – gut nachgefragt und bindet als neu übernommene Aufgabe einen beträchtlichen Teil des Förderkredits. Weiter nahmen auch die Aufgaben in der Sammlungsbetreuung zu, dies insbesondere aufgrund von zusätzlichem Leihverkehr.

Der höhere Bedarf für die weiteren kulturellen Leistungen der Stiftung wird folgendermassen begründet: Die Stiftung ist mittlerweile deutlich präsenter als in früheren Jahren und führt vermehrt Vermittlungsaktivitäten im ganzen Kantonsgebiet durch. Diese Präsenz ist wichtig, um für die

Stiftung, ihre Sammlung und auch die geförderten Projekte oder Preisträgerinnen und Preisträger die nötige Aussenwirkung zu erlangen. Neben der jährlich stattfindenden Ausstellung Bestform im Kornhausforum in Bern sollen auch andere Plattformen im ganzen Kanton dem Design und der Gestaltung Sichtbarkeit verleihen. Die Stiftung strebt sowohl kleinere Veranstaltung wie auch Kooperationsprojekte mit grösseren Institutionen an, wie das im Jahr 2021 mit dem Zentrum Paul Klee (ZPK) im Kontext der international rezipierten Max Bill-Ausstellung gelungen ist.

Seit der Gründung im Jahr 1995 ist das Leistungsangebot der Stiftung deutlich gewachsen. Der Beitrag des Kantons an die von ihm gegründete Berner Design Stiftung wurde seither jedoch nur einmal erhöht: Im Jahr 2007 um CHF 60'000, als der Stiftung (wie in Ziffer 3.1.1 erwähnt) zusätzliche Aufgaben anvertraut wurden. Per 2015 wurde der Kantonsbeitrag allerdings wieder um CHF 30'000 (8 Prozent des Beitrags) gekürzt.

Zusammenfassung: Berner Design Stiftung Finanzplan 2023–2026 (gerundet)

Aufwand	CHF	CHF
Durchführung Förderung und Sammlungsunterhalt (Personal, Raumaufwand, Betrieblicher Aufwand etc.)	214'000	+4'000
Förderkredit (Beiträge an Dritte)	107'000	+17'000
Präsentationen und Kulturvermittlung (Personal, Produktionsaufw., Öffentlichkeitsarbeit etc.)	109'000	+9'000
Total Aufwand	430'000	+30'000

Finanzierung	CHF	CHF
Kanton: Abgeltung	214'000	+4'000
Kanton: Finanzhilfe (Förderkredit)	107'000	+17'000
Kanton: Finanzhilfe (kulturelle Leistungen)	39'000	+9'000
Beiträge von Dritten, Finanzerfolg, weitere Einnahmen	70'000	
Total Finanzierung	430'000	+30'000

Für die vom Kanton Bern an die Stiftung übertragenen Leistungsbereiche "Fördern" und "Sam-meln" geht die Stiftung von einem jährlichen Durchschnittsaufwand von CHF 214'000 aus. Dies entspricht einem höheren Aufwand von CHF 4'000 gegenüber den aktuellen Budgets und soll der Sammlungsbetreuung (Erhöhung Pensum) zugutekommen. Der grösste Teil der angefragten Erhöhung (+CHF 17'000) soll allerdings in die direkte Förderung fliessen. Davon würde also nicht die Stiftung profitieren, sondern die Gestalterinnen und Gestalter im Kanton Bern.

Für die ergänzenden kulturellen Leistungen "Präsentation" und "Vermittlung" sind Aufwendungen von CHF 109'000 eingeplant. Für diesen Teil wird um eine kantonale Unterstützung von CHF 39'000 pro Jahr angefragt, der Rest soll durch Beiträge Dritter (Sponsoring/Fundraising), Erträgen aus dem Stiftungskapital und weiteren Einnahmen finanziert werden.

3.2.3 Kantonsbeitrag 2023–2026

Die Berner Design Stiftung hat sich zu einem bedeutenden Partner der kantonalen Kulturförderung entwickelt. Das Berner Modell der Förderung von Design und Gestaltung ist schweizweit einzigartig und erfolgreich. Der Erfolg zeigt sich etwa bei der über die Jahre gestiegenen Anzahl an unterstützungswürdigen Projekten. Der finanzielle Mitteleinsatz der Stiftung konnte nicht schritthalten mit der Entwicklung des kreativen Potentials im Kanton. Wird zusätzlich die Teuerungsentwicklung seit der Stiftungsgründung im Jahr 1995 in Betracht gezogen, hat die Stiftung mittlerweile pro Franken Kantonsbeitrag rund 11 Rappen weniger zur Verfügung. In der bald dreissigjährigen Geschichte wurde der Stiftung der Kantonsbeitrag nur einmal erhöht: Mit der Auflösung der kantonalen Kommission für angewandte Kunst im Jahr 2007 und die Übergabe dieser Aktivitäten an die Stiftung wurde auch der Förderkredit von CHF 60'000 in den Kantonsbeitrag integriert. Im 2015 wurde der Kantonsbeitrag um CHF 30'000 pro Jahr reduziert; diese Reduktion konnte mit entsprechendem Engagement der Stiftung teilweise über die Drittmittel-Akquise und der Gründung eines Förderkreises wettgemacht werden.

Die Berner Design Stiftung weist in ihrer Eingabe für die neue Beitragsperiode auf die – aufgrund der beschränkten Mittel – niedrige Zusage-Rate hin: Nur 20 Prozent der eingereichten Projekte können mit einem Beitrag unterstützt werden. Bei den übrigen vom Kanton Bern geförderten Kultursparten ist die Zusage-Rate deutlich höher. Der Förderkredit, den die Stiftung für die projektbezogene Förderung (ohne Preise und Ankäufe) von Design und Gestaltung zur Verfügung hat, ist mit CHF 75'000 im Vergleich zu anderen Kultursparten sehr tief. Die ebenfalls "kleineren" Sparten Literatur und Tanz werden vom Kanton Bern mit jährlich einem Mehrfachen an Projektbeiträgen unterstützt. Nicht jedes Gesuch ist förderungswürdig, ein grösseres Potential wäre aber auch bei der Stiftung vorhanden und müsste genutzt werden können. Von den im Jahr 2021 bei der Stiftung beantragten Fördersumme von insgesamt CHF 500'000 konnte mit 15 Prozent nur ein kleiner Anteil bewilligt werden.

Die Bildungs- und Kulturdirektion ist der Ansicht, dass der von der Berner Design Stiftung ersuchten Anpassung des Förderkredits entsprochen werden soll. Der Kantonsbeitrag an die übertragenen Aufgaben soll dementsprechend um CHF 17'000 erhöht werden. Dieses Geld ist von der Stiftung in der projekt- und personenbezogenen Förderung einzusetzen und wird dementsprechend mit Mitteln aus dem Kulturförderungsfonds finanziert. Mit dieser Beitragsanpassung kann die Fördersparte Design und Gestaltung, die gegenüber anderen Sparten über deutlich kleinere Fördermöglichkeiten verfügt, leicht gestärkt werden.

Wie im Übertragungsbeschluss (RRB 544/2018) festgehalten, ist die Berner Design Stiftung zuständig für die Bearbeitung der Gesuche bis zu einem beantragten Beitrag von CHF 50'000. Dies entspricht der Beitragshöhe, die nach KKFV in die Zuständigkeit des Amts für Kultur fällt (Art. 16 Abs. 2 Bst. b). Ergänzend ist zu erwähnen, dass nur sehr wenige Gesuche um projektbezogene Beiträge diese Grenze von CHF 50'000 übersteigen. In den ersten drei Jahren der laufenden Beitragsperiode 2019–2022 betraf dies insgesamt zwei Gesuche, die mit einer Fördersumme von insgesamt CHF 160'000 unterstützt wurden. In beiden Fällen handelte es sich um ein Projekt mit nationaler Ausstrahlung.

Für die Bildungs- und Kulturdirektion ist unbestritten, dass auch im Bereich der Sammlungspflege in den letzten Jahren die Aufgaben insbesondere hinsichtlich Sichtbarmachung der Sammlung gewachsen sind. Die beantragte Beitragserhöhung von CHF 4'000, um das Stellenpensum in der Sammlungsbetreuung anpassen zu können, erachtet die Bildungs- und Kulturdirektion zum jetzigen Zeitpunkt allerdings nicht als prioritär und sie tritt deshalb nicht darauf ein. Hingegen soll das kulturelle Angebot (Präsentationen und Vermittlung) der Stiftung möglichst auf dem heutigen Niveau erhalten bleiben können. Nur so kann das einzigartige Berner Modell

der Förderung von Design und Gestaltung voll zum Tragen kommen. Aus Sicht der Bildungs- und Kulturdirektion wurden von der Stiftung in diesem Bereich in den letzten Jahren beachtenswerte Fortschritte erzielt. Die Stiftung ist heute deutlich bekannter als vor zehn Jahren. Dies liegt unter anderem an der verstärkten Präsenz in Museen (wie zum Beispiel dem ZPK), an Designmessen und sonstigen Fach- und Publikumsevents. Auch die eigene Jahresausstellung Bestform im Kornhausforum in Bern hat wachsenden Publikumszulauf. Und nicht zuletzt wurde die Webpräsenz und Onlinevermittlung (über Social media) deutlich verstärkt.

All diese Efforts erbrachte die Stiftung trotz der vergleichsweise bescheidenen Mittel und des Spardrucks, der aus der 2015 vorgenommenen Kürzung des Kantonsbeitrags resultierte. Das von der Stiftung betriebene Fundraising (Auflage im GRB von 2015), mit welchem das kulturelle Angebot (Präsentationen und Vermittlung) mitfinanziert werden soll, bringt zwischenzeitlich die anvisierten Drittmittel von rund CHF 20'000 pro Jahr ein. Während in der Beitragsperiode 2015–2018 im Schnitt noch rund CHF 24'000 eingeworben werden konnten, ist der Betrag im Zuge der Corona-Pandemie in den ersten drei Jahren der laufenden Periode 2019–2022 auf rund CHF 19'000 gesunken.

Trotz der zufriedenstellenden Ergebnisse der Drittmittel-Suche bleibt das kulturelle Angebot der Stiftung unterfinanziert. Die unter Ziffer 3.2.1 genannten Verluste der letzten Jahre sind nicht auf höhere Aufwendungen der Stiftung zurückzuführen, sondern auf den zunehmend tieferen Finanzerfolg, welcher der Stiftung aus dem Stiftungskapital zufließt: Während der Betriebsaufwand gegenüber früher reduziert werden konnte und seit 2015 noch rund CHF 390'000 pro Jahr beträgt (bis 2014 betrug er durchschnittlich rund CHF 420'000), ist der Finanzerfolg aus dem Stiftungskapital in der gleichen Zeitspanne deutlich zurückgegangen. Rund CHF 38'500 im Schnitt betrug der Finanzerfolg in der zweijährigen Beitragsperiode 2013–2014; in noch früheren Jahren konnte die Stiftung gar mit einem Finanzerfolg von CHF 50'000–60'000 pro Jahr rechnen. Insbesondere aufgrund des schlechten Börsenjahrs 2018 sank der Schnitt in der Periode 2015–2018 auf nicht einmal mehr CHF 4'000 pro Jahr, was zu den vorangehend genannten Verlusten führte und auch das Stiftungskapital weiter reduzierte. Auch deswegen sind die in früheren Jahren erzielten Finanzerfolge – trotz umsichtigen Kapitalanlagen – mittlerweile auch in guten Börsenjahren kaum mehr zu erreichen. In den ersten drei Jahren der laufenden Periode 2019–2022 stieg der Finanzerfolg im Schnitt aber immerhin wieder auf CHF 18'500 pro Jahr.

Die Unterfinanzierung der Stiftung in der vorangehenden und laufenden Beitragsperiode im Bereich der weiteren kulturellen Leistungen ist demnach auf einen Grund zurückzuführen, auf den die Stiftung selber kaum Einfluss hat. Die nach der Reduktion des Kantonsbeitrags im Jahr 2015 um CHF 30'000 aus finanzieller Sicht erfolgten positiven Effekte, basierend auf Sparanstrengungen (Minderaufwendungen von rund CHF 30'000 pro Jahr) und Drittmittel-Akquisen der Stiftung (Mehrerträge von rund CHF 20'000 pro Jahr), wurden durch den Rückgang bei den Finanzerfolgen (Mindererträge rund CHF 30'000 pro Jahr) teilweise wieder zunichtegemacht. Der Stiftung stehen nun insgesamt rund CHF 10'000 pro Jahr weniger zur Verfügung. Für die Bildungs- und Kulturdirektion ist es zentral, dass der Stiftung auch für die Präsentation und Vermittlung genügend Mittel zur Verfügung stehen. Nur so kann erreicht werden, dass die geförderten Objekte die nötige Sichtbarkeit erlangen. Der Kantonsbeitrag an die kulturellen Leistungen soll darum um CHF 9'000 pro Jahr erhöht werden.

Insgesamt sollen die Kantonsbeiträge an die Berner Design Stiftung ab 2023 pro Jahr um CHF 26'000 erhöht werden (beantragt wurden CHF 30'000). Sowohl die Erhöhung des Förderkredits der Stiftung um CHF 17'000 wie auch die Beitragserhöhung an die kulturellen Leistungen der Stiftung um weitere CHF 9'000 werden mit Mitteln aus dem Kulturförderungsfonds fi-

nanziert. Dem Kanton Bern entstehen dadurch keine zusätzlichen Ausgaben. Der höhere Beitrag an die Stiftung wird innerhalb des Kulturförderungsfonds kompensiert. Angesichts des oben aufgezeigten Ungleichgewichts zwischen der Förderung von Design und Gestaltung und der Förderung der anderen Kultursparten bedeutet dies nur eine leichte Verschiebung zugunsten der Förderung von Design und Gestaltung.

a) Leistungsvertrag 2023–2026 betreffend übertragene Aufgaben

Der Vertrag betreffend übertragene Aufgaben soll für vier Jahre abgeschlossen werden und wird vier Leistungsbereiche umfassen:

- Durchführung der projektbezogenen Förderung:
Die Stiftung führt die Gesuchverfahren für Beiträge an kulturelle Projekte (im Sinne von Art. 12 Abs. 1 Bst. a KKFG) in der Sparte Gestaltung und Design durch. Das sind Projektbeiträge an Präsentationen, neue Werke und Publikationen. Die Stiftung bearbeitet die Gesuche, die aufgrund der beantragten Beitragshöhe noch in die Zuständigkeit des Amts für Kultur fallen (Art. 16 Abs. 2 Bst. a und b KKFV; ab 1. März 2018 CHF 50'000). Die Gesuche um höhere Beiträge werden mit einer Empfehlung zur weiteren Bearbeitung ans Amt für Kultur weitergeleitet und den dafür zuständigen Stellen zum Entscheid vorgelegt. Ebenfalls nicht von der Stiftung bearbeitet werden Gesuche um Beiträge an kulturelle Tätigkeiten im Berner Jura oder mit besonderem Bezug zum Berner Jura. Die Bewilligung dieser Gesuche liegt in der Kompetenz des Bernjurassischen Rats (Artikel 15 des Sonderstatutgesetzes vom 13. September 2004 [SStG; BSG 102.1]). Bei Gesuchen, die den zweisprachigen Verwaltungskreis Biel/Bienne betreffen, beachtet die Stiftung die Mitwirkungsrechte des Rats für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Verwaltungskreises Biel/Bienne (RFB) (Art. 46 Abs. 1 Bst. b und c SStG). Dazu leitet die Stiftung Gesuche, die den zweisprachigen Verwaltungskreis Biel/Bienne betreffen und von französisch- oder zweisprachigen Gesuchstellenden eingereicht wurden, mit einem begründeten Antrag an den RFB weiter. Der RFB kann dazu Stellung nehmen sowie der Stiftung Anträge stellen. Nach Erhalt der Stellungnahme des RFB entscheidet die Stiftung abschliessend über die Gesuche.
- Durchführung der personenbezogenen Förderung:
Die Stiftung führt die Jurierungsverfahren für Beiträge zur Förderung von Kulturschaffenden (im Sinne von Art. 12 Abs. 1 Bst. b KKFG) durch. Das sind Beiträge an Weiterbildungen und Auszeichnungen.
- Unterhalt der Sammlung angewandte Kunst:
Die Stiftung pflegt die kantonale Sammlung angewandte Kunst gemäss Dauerleihvertrag, sie leiht Sammlungsobjekte an andere Institutionen aus und erweitert die Sammlung mit Ankäufen sowie Schenkungen und Dauerleihgaben.
- Weitere Aufgaben:
Die Stiftung berät das Amt für Kultur in Fragen betreffend den Sparten Design und Gestaltung, sie hat Einsitz in der Kantonalen Kulturkommission für allgemeine kulturelle Fragen und sie schlägt dem Amt für Kultur Gestalterinnen und Gestalter für Aufenthalte in den Künstlerteliers des Kantons Bern vor.

Die Aufgabenerbringung wird vom Kanton weiterhin mit CHF 210'000 abgegolten; weitere CHF 107'000 sind für Förderbeiträge an Dritte vorgesehen.

Als Organisation, die die Förderung in der Sparte Gestaltung und Design anstelle des Kantons Bern ausführt, muss sich die Stiftung an die Vorgaben gemäss KKFG halten. Die Stiftung gleicht ihre Förder-Reglemente kontinuierlich mit den Regelungen der Abteilung Kulturförderung des Amts für Kultur ab.

b) Leistungsvertrag 2023–2026 betreffend kulturelle Leistungen

Der Vertrag betreffend kulturelle Leistungen wird ebenfalls für vier Jahre abgeschlossen und schwerpunktmässig zwei Leistungsbereiche umfassen:

- Präsentationen:
Die Stiftung realisiert regelmässig Ausstellungen und Veranstaltungen zur Präsentation des zeitgenössischen Designschaffens im Kanton Bern und der historischen Objekte aus der kantonalen Sammlung angewandte Kunst.
- Kulturvermittlung:
Die Stiftung stellt ausstellungsbegleitende öffentliche Vermittlungsangebote wie Führungen bereit und organisiert weitere Vermittlungsveranstaltungen.

Diese Leistungen werden vom Kanton mit einem Beitrag von CHF 39'000 unterstützt.

3.3 Vorgehen und Zuständigkeiten

Der Grosse Rat ist für die Bewilligung der Ausgabe an die Berner Design Stiftung in der Höhe von CHF 356'000 pro Jahr zuständig. Ist diese Voraussetzung erfüllt, schliesst das Amt für Kultur die beiden Leistungsverträge mit der Berner Design Stiftung ab. Die Leistungsverträge liegen im Entwurf vor. Die Stiftung verpflichtet sich mit Abschluss der Leistungsverträge, dem Amt für Kultur jährlich über die Leistungserfüllung und die Stiftungsfinanzen Bericht zu erstatten sowie an einem Reporting-Gespräch teilzunehmen. Damit kann sichergestellt werden, dass die Leistungen von der Stiftung erbracht werden.

Zusätzlich zur Aufsicht gemäss Reporting-Verfahren hat der Kanton Bern auch Einfluss auf die Steuerung der Stiftung, da sämtliche Mitglieder des Stiftungsrats vom Kanton Bern ernannt werden (Artikel 20 Absatz 2 KKFV weist die Aufgabe für die Ernennung der Bildungs- und Kulturdirektion zu). Das Amt für Kultur ist mit mindestens einem Sitz im Stiftungsrat vertreten (aktuell nimmt diesen Sitz die Vorsteherin der Abteilung Kulturförderung ein). In Bezug auf die neuen PCG-Richtlinien des Kantons Bern werden Abklärungen getroffen, wie der Kanton Bern künftig seine Rolle in der Steuerung der Stiftung wahrnehmen will.

4. Auswirkungen auf die Finanzen, Organisation, Personal und Raum

Beim Kantonsbeitrag an die Berner Design Stiftung handelt es sich um eine neue wiederkehrende Ausgabe, wobei sich der Kredit aus ordentlichen Staatsmitteln (Produkt Kulturförderung) und aus Mitteln aus dem Kulturförderungsfonds zusammensetzt.

Vom Kantonsbeitrag von jährlich CHF 356'000 entsprechen CHF 210'000 einer Abgeltung (gemäss Art. 3 Abs. 3 StBG). Mit diesem Betrag werden die finanziellen Lasten ausgeglichen, welche sich aus der Erfüllung der übertragenen Aufgaben ergeben. Die restlichen CHF 146'000 des Kantonsbeitrags an die Stiftung entsprechen einer Finanzhilfe (gemäss Art. 3 Abs. 2 StBG). Damit wird eine Aufgabe gefördert, die im öffentlichen Interesse liegt. Die Finanzhilfe setzt sich zusammen aus dem Betrag, den die Stiftung für die Förderung Dritter einsetzen wird (CHF 107'000) und dem Beitrag an die Leistungen "Präsentieren" und "Kulturvermittlung" (CHF 39'000).

Das Erbringen der Fördermassnahmen in der Sparte Design und Gestaltung wie auch der Unterhalt der kantonalen Sammlung sind Aufgaben des Kantons, die an die Stiftung übertragen wurden. Diese Aufgaben sind mit ordentlichen Staatsmitteln zu finanzieren. Die Finanzierung öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen mit Mitteln aus dem Kulturförderungsfonds ist aufgrund der

Bestimmungen über die Verwendung von Reingewinnen aus dem Geldspiel nicht zulässig (vgl. Art. 37 des Kantonalen Geldspielgesetzes vom 10. Juni 2020, KGSG, BSG 935.52).

Der Betrag, den die Stiftung gemäss Leistungsvertrag jährlich für die Förderung von Dritten (Fördergelder und Auszeichnungen) einsetzen muss, kann hingegen dem Kulturförderungsfonds entnommen werden. Ebenfalls mit Mitteln aus dem Kulturförderungsfonds wird der Beitrag an die Leistungen "Präsentieren" und "Kulturvermittlung" finanziert.

Dementsprechend gehen CHF 210'000 zulasten der ordentlichen Mittel, Produkt Kulturförderung und CHF 146'000 zulasten des Kulturförderungsfonds. Der gesamte jährliche Kantonsbeitrag an die Stiftung in den Jahren 2023–2026 beträgt somit neu CHF 356'000. Dies entspricht einer Erhöhung von CHF 26'000 pro Jahr gegenüber der Beitragsperiode 2019–2022. Die Beitragserhöhung wird mit Mitteln aus dem Kulturförderungsfonds finanziert; die ordentlichen Mittel werden nicht stärker belastet.

Der Kredit ist im Aufgaben- und Finanzplan ab 2023 eingestellt bzw. ist mit den jährlich in den Kulturförderungsfonds eingelegten Mitteln finanzierbar.

Zusammensetzung der Kantonsbeiträge

	Ordentliche Staatsmittel (Abgeltung) CHF	Kulturförderungsfonds (Finanzhilfe) CHF
Erbringung der Fördermassnahmen und Sammlungsunterhalt	210'000	
Förderbeiträge an Dritte		107'000
Leistungen Präsentieren, Kulturvermittlung		39'000
Total	210'000	146'000

Im Zusammenhang mit den finanziellen Auswirkungen ist zu erwähnen, dass die Sammlung angewandte Kunst im Depot des Archäologischen Dienstes des Kantons Bern untergebracht ist. Die Stiftung entrichtet dem Archäologischen Dienst des Kantons Bern für die Depoträumlichkeiten gegenwärtig eine jährliche Miete von CHF 26'400. Damit fliesst ein Teil des Kantonsbeitrags (8 Prozent) wieder an den Kanton zurück.

5. Auswirkungen auf die Gemeinden

Da die Berner Design Stiftung kantonale Förderaufgaben übernimmt, die durch den Kanton finanziert werden, entstehen den Gemeinden durch das vorliegende Geschäft keine zusätzlichen Ausgaben. Im Gegensatz zu anderen Kultursparten wird Gestaltung und Design im Kanton Bern (und auch in übrigen Kantonen) kaum kommunal gefördert. Die Förderung von Kunsthandwerk hat aber seitens des Kantons eine lange Tradition. Ähnlich wie der Filmbereich sind auch der Designbereich und das Kunsthandwerk im Kanton Bern gut verankert und gehören zum kulturellen Selbstverständnis. Dementsprechend wurde in der Kulturstrategie 2018 des Kantons Bern auf die Förderung von Kunsthandwerk und Design ein besonderes Gewicht gelegt. Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe e KKFG ermöglicht dem Kanton, den Bereich Kunsthandwerk und Design unabhängig von einer Mitfinanzierung Dritter mit Beiträgen zu unterstützen. Zusammen mit der Stiftung kann der Kanton so in einem für ihn relevanten und traditionsreichen Bereich Akzente setzen.

Als Organisation, die kantonsweit tätig ist, kann die Stiftung für ihre Tätigkeit auch nicht mit Gemeindebeiträgen rechnen. Dem Kanton steht es gemäss Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe b KKFG offen, kulturelle Organisationen mit überregionalem Wirkungskreis unabhängig von einer Mitfinanzierung Dritter mit Beiträgen zu unterstützen.

6. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Die Kreativwirtschaft ist eine bedeutende Branche der Schweizer Wirtschaft. Es wird zudem erwartet, dass die Kreativität als Ressource in der digitalen Gesellschaft weiter an Wichtigkeit gewinnt. Auch im Kanton Bern ist das kreative Potential gross und die Designbranche – als ein Zweig der Kreativwirtschaft – stark verankert. Eine Aufgabe der Designförderung ist es, im Kanton Bern Rahmenbedingungen zu schaffen, die einem Abwandern der Kreativszene in die Zentren Zürich und Basel entgegenwirken. Der Kantonsbeitrag an die Berner Design Stiftung ist eine kohärente Ergänzung zur kantonalen Wirtschaftspolitik. Mit ihren Förderangeboten betreibt die Stiftung Innovationsförderung. Sie will unter anderem neuen und vielversprechenden Projektideen, die eher noch experimentellen Charakter haben und vielleicht nicht auf den ersten Blick marktauglich erscheinen, zur Umsetzung verhelfen.

7. Antrag

Gestützt auf die vorangehenden Ausführungen beantragt die Bildungs- und Kulturdirektion, dem vorgelegten Beschlussentwurf zuzustimmen und die Ausgabe für die Kantonsbeiträge an die Berner Design Stiftung zu bewilligen.